Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen IceCracks besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rheinfelden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

1. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt eine Plausch Eishockeymannschaft zu führen. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

1. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

- Sponsoring, Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.8. bis 31.7.

1. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; jedes potentielle Neumitglied darf/muss drei Probetrainings mit der Mannschaft machen. Anschliessend entscheidet der Vorstand in informeller Absprache mit den Aktivmitgliedern über die Aufnahme.

1. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

1. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Saison (gleich Vereinsjahr) möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für eine abgebrochene Saison ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglied kann vom Vorstand jederzeit wegen Verstösse gegen die Ziele des Vereins oder unsportlichem/unkollegialem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist auch möglich. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

1. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisionsstelle (Laienrevisoren)

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen Eistraining statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail, Homepage, WhatsApp oder anderen gemeinsam genutzten Plattformen sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, nicht traktandierte Anträge durch Abstimmung (einfaches Mehr) zuzulassen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unerziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

g) Genehmigung des Jahresbudgets

h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

 j) Änderung der Statuten

k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr d.h. ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4–Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand darf nur über die finanziell vorhandenen Mittel verfügen und keine Fremdmittel aufnehmen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium

b) Trainingsbetrieb

c) Finanzen

d) Spielplanung

e) Technische Kommission (Material, Eiszeiten, Hotels, Trainingslager)

Eine Ämterkumulation ist möglich. Die Delegation an nicht Vorstandsmitglieder ist möglich, die Gesamtverantwortung über dieses Thema bleibt jedoch beim entsprechenden Vorstandsmitglied.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, Whas-App oder andere gängige Kommunikationsmittel) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

1. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

1. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

1. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Spieler sind persönlich verantwortlich um gegen alle Risiken aus der Vereinstätigkeit und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit versichert zu sein.

1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 75% der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als 75% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen die Pat Schafhauser Stifung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Reinfelden, 1. Oktober 2020

Der Präsident

Der Protokollführer: .\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_